

Satzung des Fördervereins „Freunde der Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.“



Satzung

Vorbemerkung

Sämtliche Anreden, Artikel, Ämter, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral anzusehen. Dies dient dem besseren Verständnis der Satzung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde der Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.“. Sitz des Vereins ist Puchheim. Er wird nach der Gründung im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Vereinszweck schließt auch mildtätige Zuwendungen an i. S. von § 53 NR. 2 AO bedürftige Puchheimer Bürger und Bürgerinnen mit ein.
4. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i. S. von § 58 NR. 1 AO durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft – insbesondere an die Nachbarschaftshilfe Puchheim - oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, jeweils zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden Spenden gesammelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit, wenn sie die Zwecke des Vereins fördern wollen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod einer natürlichen Person,
 - b) Auflösung oder Konkurs einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung,
 - c) Austrittserklärung, die schriftlich zu Händen des Vorstands zu richten ist. Der Austritt wird zum nächsten Jahresende wirksam.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag zwei Jahre im Rückstand geblieben ist oder wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Beitrags. Er wird jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres eingezogen. Darüber hinaus können Spenden und Sonderleistungen erbracht werden.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbindung

1. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
2. Alle finanziellen und sachlichen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Vergünstigungen erhalten; sie haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen kann, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, auch ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung eingeräumt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen werden; sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Sollten auch diese verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; sie haben vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können in begründeten Ausnahmefällen mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugelassen werden. Sie bedürfen gleichfalls der Schriftform.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch einen von ihnen jeweils schriftlich benannten Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung natürlicher Personen ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand entscheidet intern mehrheitlich. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus rechtlichen, formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, auf Wunsch eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Nachbarschaftshilfe Puchheim, Sozialdienst e.V.“. Sollte dieser Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Gemeinde Puchheim. Das überführte Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Fassung gemäß Mitgliederversammlungsbeschluss vom 26.7.2010

Der Verein wurde gegründet am 26.01.2009 und eingetragen im Vereinsregister München am 10.6.2009 unter VR 202309